

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2013

Geschäftszahl

2010/07/0026

Rechtssatz

Ein Antrag nach § 69 Abs 1 oder 2 WRG 1959 muss im Enteignungsverfahren bereits vor der Wasserrechtsbehörde erster Instanz gestellt worden sein.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2010070026.X09